Der Kolonnen- (Gruppenakkord-) Vertrag.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Dhonau
Gerichts-Referendar in Marburg.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Kol. V. besteht vor allem in der Hebung des Interesses der zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen A. N. an der Arbeit ihrer Genossen, in der Erzielung höheren Lohns auf Seiten der A. N. und in der Verbilligung der Produktion auf Seiten des A. G.

Während das Recht des Akkordvertrags wenigstens in Partikulargesetzen geregelt ist (vergl. die früheren Bergordnungen und das Preußische Allgemeine Berggesetz, §§ 80 b, c) fehlen reichsrechtliche Bestimmungen über Einzel- und Kolonnenakkordvertrag fast ganz. Erwähnt wird letzterer nur in §§ 4, Ziff. 6, und 5, Abs. 1 G. G. G. (Zuständigkeitsfragen), ohne daß eine Begriffsbestimmung gegeben wird.

1. Abschnitt.

§ 1. Begriff und Abschluß des Kolonnenvertrags. Ein Kol. V. ist vorhanden, wenn eine Mehrheit von A. N. sich gegenüber dem A. G. verpflichtet hat, eine von ihnen übernommene Arbeit gemeinsam zu leisten, während der A. G. verpflichtet ist, den Arbeitslohn (dem einzelnen oder der Gesamtheit der A. N.) nach Maßgabe des von ihnen hergestellten Arbeitsergebnisses zu zahlen. — Es ist also notwendig eine gemeinsame Arbeitsverpflichtung, die Zusammen-

stellung einer Kolonne durch den A. G. kraft seiner Leitungsbefugnis (Betriebsgruppe) genügt nicht. Gleichgültig ist, ob Einzel- oder Gesamtabschluß stattfindet. Nur bei Akkordlohn möglich, d. h. Einzel- oder Gesamtlohn aller vom gemeinschaftlichen Arbeitsergebnis abhängig. — Abgrenzung vom Akkordmeister- und Zwischenmeistervertrag: bei diesen Einschieben einer Zwischenperson notwendig, keine gemeinschaftliche Arbeitspflicht.

Zum Abschluß ist notwendig Einigung, daß die mehreren A. N. die Arbeit gemeinsam zu leisten haben und sich ihr (Einzel- oder Gesamt-) Lohn nach dem Ergebnis dieser Arbeit bestimmt. Fehlt Bestimmung über Lohnart, so kein Kol. V., fehlt die über Lohnsatz, so Ergänzung nach § 612 B. G. B. (bestr.), Tarifvertrag und evt. Betriebssatzung.

2. Abschnitt.

§ 2. Die Rechtsstellung des Kol. V. Sie ist bestritten: 1. Werkvertrag-Rümelin, Dernburg (irrig, da Erfolg nicht geschuldet, sondern nur Lohnmaßstab); 2. eigenartiger Vertrag-Wölbling; 3. wenn für Geschäftsbetrieb des A. G. geschlossen, Dienstvertrag, sonst Werkvertrag-Lotmar, Staudinger (rechtliche Ableitung und Folgen nicht haltbar); 4. richtig die herrschende Meinung: Abart des Dienstvertrags, Lohnberechnungsklausel, vergl. § 623 B. G. B.

Wenn Kolonne juristische Person wird, kein Gesamtakkord mehr, sondern Einzelakkord (Zwischenmeister).

3. Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse aus dem Arbeitsvertrag.

§ 3. Die Arbeitspflicht. Rechtliche Natur bestritten: 1. Gesamtschuld nicht möglich; 2. Teilschuld (Schindler) steht dem Zweck des Kol. V. entgegen; 3. Gesamthandschuld entspricht dem Zweck, Fehlen eines gemeinschaftlichen Haftungsobjekts steht nicht entgegen (a. A. Schindler). — Organisation der Arbeit, insbes. Zusammensetzung der Kolonne richtet sich nach Vertrag, evtl. einseitige Leitungsbefugnis des A. G., jedoch Beschränkung derselben, da Zusammensetzung beim Abschluß Vertragsbedingung. — Hat nur einer oder ein Teil der A. N. ihre Arbeitsleistung schuldhaft verzögert oder unmöglich gemacht, so haftet, abweichend von § 425 B. G. B., die Gesamtheit der A. N. (nach Lotmar u. A. auch der einzelne) und zwar, soweit kein Sondervermögen geschaffen ist, jeder gesamtschuldnerisch; doch kann im einzelnen Fall Haftung beschränkt sein. — Gläubigerverzug gegenüber einem bewirkt nicht Ermäßigung der Haftung der andern, da Anspruch der Kolonne auf voraussichtlichen Lohn unberührt bleibt.

§ 4. Die Pflichten des Arbeitgebers. Lohnberechtigt sind, sofern nicht Einzellohn vereinbart, alle A N. zur gesamten Hand, auch bezgl. der Abschlagszahlungen. Der gemeinschaftlichen Arbeitsleistung entspricht regelmäßig auch eine gemeinschaftliche Lohnforderung. Erst durch die Ausscheidung (Lohnzuteilung) an die einzelnen A. N. durch die Kolonne erhalten diese ein selbständiges Teilrecht. — Lohn fällig mit Vollendung der gesamten gemeinschaftlichen Arbeit. Ist

einer nach § 616 B. G. B. verhindert, so Wirkung zugunsten aller. — Bei Lohnstreitigkeiten liegt, trotzdem Kolonne als Einheit erscheint, Gesamtstreitigkeit vor. — Zahlungsempfänger ist die Gesamtheit der A. N., die Kolonne. Die Lohnverteilung an die einzelnen A. N. ist also allein ihre, nicht des A. G. Sache (a. A. Wölbling). — Nebenpflichten, z. B. §§ 618, 630 B. G. B., § 4 Hausarb. G. u. a.) hat der A. G. meist unmittelbar gegenüber den einzelnen A. N.

§ 5. Für die Beendigung des Arbeitsvertrags gelten die allgemeinen Grundsätze. Mit der Vollendung des Arbeitsstücks ist nicht notwendig auch Kolonnenvertrag beendet, es bedarf oft der Kündigung. Trotzdem Vertragsgegner des A. G. alle A. N. zusammen sind, müssen doch wegen der persönlichen Beziehungen zwischen A. G. und A. N. auch einzelne A. N. aus dem Gesamtvertrag ausscheiden können bei wichtigem Grund und unter denselben Voraussetzungen, unter denen Kündigung des Gesamtarbeitsverhältnisses zulässig (a. A. Hedemann). Die infolge der Kündigungsbeschränkungen des B. R. G. dem A. G. auferlegte Entschädigung steht sowohl bei Einzel-, als auch Gesamtentlohnung dem betroffenen einzelnen A. N., nicht der Kolonne zu. Ist der ganzen Kolonne gekündigt, und liegen nur bei einzelnen A. N. die Voraussetzungen des § 84 B. R. G. vor, so hängt die Entschädigungspflicht gegenüber diesen davon ab, daß A. G. ihre Arbeitskraft noch verwenden kann.

4. Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonnenmitgliedern.

§ 6. Das Innenverhältnis ist seiner Rechtsnatur nach regelmäßig eine Gesellschaft, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 7. Die Verpflichtungen der Genossen, die im Außenverhältnis eine gemeinschaftliche Schuld darstellen, sind im Innern Teilarbeitspflichten der Einzelnen (Beiträge). Die Verschiedenheit der Sorgfaltspflicht der Gruppe nach außen (Haftung für jede Fahrlässigkeit) und der Gesellschafter nach innen (Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit) verbietet oft Regreß gegen den Verursachenden.

§ 8. Die Geschäftsführung erfolgt regelmäßig durch den Kolonnenführer. Seine Bestellung erfolgt durch die Kolonne. Der einmal bestellte Kolonnenführer darf weder vom A. G. noch von der Kolonne einseitig durch einen anderen ersetzt werden. Der Kolonnenführer darf alle diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen vornehmen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks dienen (Arbeitsleitung, Vermögensverwaltung, Lohnteilung), jedoch die Grundlagen der Kolonne, Bestand und Organisation, nicht berühren. Zu seiner Vertretungsbefugnis gehört insbesondere die Verwirklichung des Lohnanspruchs; er darf aber keine Aenderung der Vertragsbedingungen herbeiführen (Lohnstundung und -herabsetzung). Durch die Ausschließung von der Arbeit durch den A. G., aus wichtigem Grund oder unter Voraussetzung, die für Kündigung des Arbeitsvertrags vorgeschrieben ist, wird die Geschäftsführung des Kolonnenführers unmöglich; deshalb kann die Kolonne ihn auch von sich aus ausschließen.

§ 9. Vermögensverhältnisse der Kolonne, insbesondere die Lohnverteilung. Während der Lohnanspruch der Kolonne dem Arbeitsvertrag entspringt, gehört der Anspruch der A. N. gegen die Kolonne auf Zuteilung ihres Lohnanteils dem Gesellschaftsvertrag an. Deshalb kommt Lohnschutz (Verbot der Beschlagnahme, Aufrechnung, Kneipenzahlung und des Trucksystems) nicht in Betracht. Lohnteilung kann jeweils nach Zahlung durch den A. G. verlangt werden (Abschlagszahlungen). Als Maßstab für die Lohnteilung gilt der Wert der Teilarbeit. Hat der A. N. unverschuldet wegen eines in seiner Person liegenden Grundes kurze Zeit nicht arbeiten können, so gilt § 616 B. G. B. entsprechend zugunsten des Verhinderten. Haben die anderen aber Mehrarbeit geleistet, so wird der Verhinderte an dem daraus entspringenden Mehrgewinn nicht beteiligt (bestr.). Scheidet ein A. N. vor Beendigung der Akkordarbeit aus, so erhält er nicht nur entsprechenden Zeitlohn, sondern Anteil am Akkordlohn, der dem Wert der geleisteten Arbeit z. Zt. des Ausscheidens entspricht — Nachschuß (bestr.).

§ 10. Die Aenderung der Kolonnenorganisation unter Fortbestand der Kolonne kann erfolgen durch Kündigung und Ausschließung (z. B. wenn A. G. ein Mitglied entläßt). Ausschließung bewirkt nicht Ausscheiden auch aus dem Arbeitsvertrag, jedoch kann sie wichtiger Grund für A. G. sein, den Betroffenen zu entlassen. Die Kolonnengesellschaft endigt, wenn sie zur Erfüllung eines bestimmten Arbeitsvertrags geschlossen ist, mit dem Ende dieses Vertrags, „sie steht und fällt mit ihm" (Oertmann, Wölbling). Deshalb führen regelmäßig Tod, Konkurs oder Kündigung eines Genossen, sowie Kündigung durch einen Gläubiger das Ende der Kolonne nicht herbei, da sie zur Erfüllung der noch möglichen Arbeitsleistung notwendig ist. Selbst wenn die Kolonne endigt, bleibt sie doch im Hinblick auf die Abwicklung des laufenden Arbeitsvertrags bestehen, § 730 B. G. B.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.